

abgenommenen Kartenstämme dürfen nicht abgegeben werden, sondern sind vor der Verpackung der Abschnitte abzutrennen.

Zur Vermeidung von Zweifeln über den Vorgang während des Überganges von der einwöchentlichen zur zweiwöchentlichen Brotkarte wird aufmerksam gemacht, daß am Montag den 14. Februar und am Montag den 21. Februar noch Abschnitte der einwöchentlichen Brotkarte, und zwar jener der 44., beziehungsweise 45. Brotkartenwoche abzugeben sind. Die vierzehntägige Abgabe findet daher das erste Mal am Montag den 6. März statt.

Die zweiwöchentlichen Brotkarten werden jedesmal für sechs Wochen ausgegeben werden, also am 19. Februar, 1. April u. s. w.

Infolgedessen sind auch die Hauslisten immer nach sechs Wochen, und zwar jedesmal eine Woche vor der Ausgabe der Brotkarten bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission abzugeben.

Die nächste Hauslistenabgabe findet mit Rücksicht auf den Umstand, daß am 25. März ein Feiertag ist, am Freitag den 24. März statt, die folgende am Samstag den 6. Mai u. s. w.

Wer eine im Sinne dieser Kundmachung von ihm geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen derselben in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 6 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1916, Z. W. 285/3, mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,

am 10. Februar 1916.

1-1